



Merkblatt

Zürich, 15. August 2022

Richtlinie Materialisierungsliste für Veranstaltungen und Ausstellungen an der UZH

Präambel

Dieses Merkblatt zur Richtlinie [«Materialisierungsliste für Veranstaltungen und Ausstellungen an der UZH»](#) dient

- internen und externen Veranstaltern und Ausstellern
- welche Veranstaltungen, (Kunst-) Ausstellungen, Plakatausstellungen, Apéros etc. in und an Räumlichkeiten oder Gebäuden der UZH austragen, um die gesetzlichen Bestimmungen im Brandschutz einzuhalten.

Rechtliche Grundlagen

Dieses UZH-Merkblatt basiert auf der Brandschutznorm und der Brandschutzrichtlinie 13-15, 14-15 und 16-15 der Vereinigung der Kantonalen Feuerversicherungen (VKF). Die Brandschutzvorschriften der VKF sind rechtlich verbindlich und müssen eingehalten werden.

Geltungsbereich

Grundsätzlich gilt:

- Flucht und Rettungswege sind jederzeit freizuhalten.
- Der Gebrauch von Nebelmaschinen, Pyrotechnik, etc. ist nicht gestattet.
- Für Elektroinstallationen muss ein Sicherheitsnachweis (SiNa) geführt werden.
- Normen z.B. SN EN 62368, SN EN 60950, SN EN 60065
- Sämtliche am Strom angeschlossene Geräte, sind nach Betriebsschluss vom Strom zu trennen.

Dieses Merkblatt bezieht sich auf Ausstellungselemente, Einrichtungen und Dekorationen (exkl. der Exponate) an folgenden Standorten:

- Lichthof Irchel
- Lichthof Hauptgebäude (KOL)
- Foyer West (KOL)

(Aufzählung nicht abschliessend)

Bei den in «Geltungsbereich» genannten Standorten handelt es sich allesamt um Flucht- und Rettungswegebereiche oder Räumlichkeiten mit spezieller Bauweise. Deshalb gilt, dass *nicht brennbares Material*, d.h. **RF1** zertifiziertes Material, verwendet werden muss.

Materialien und Zertifikate

Akzeptiert werden können nur Material-Zertifizierungen nach VKF (RF oder Bkz (Brandkennziffer) oder nach Europäischer Norm EN 13501-1.

Brandverhaltensgruppe (Zertifizierung)	Klassifizierung nach VKF (Brandkennziffer)	Klassifizierung nach SN EN 13501- 1:2009	Brandverhalten
In Flucht- und Rettungswegen zulässige Materialisierung			
RF 1	6.3/ 6q.3	A1 A2-s1,d0	Quasi nicht brennbar
Nach Prüfung in «Geltungsbereich» genannte Standorte für Ausstellungen und Veranstaltungen zulässig			
RF 2 RF 2 (cr) «Kritisch»	5 (200°C).3 / 5.3 / 5 (200°C).2 / 5.2 / Kritisches Verhalten 5(200 °C).1 / 5.1	A2-s1,d1 - C-s2,d1	Geringer Brandbeitrag (schwer entflammbar)
In Flucht- und Rettungswegen verbotene / nicht zulässige Materialien			
RF 3 RF 3 (cr) «Kritisch»	4.3 / 4.2 Kritisches Verhalten 4.1	D-s1,d0 - D-s2,d1	Zulässiger Brandbeitrag
RF 4	3.3.3.2 Kritisches Verhalten 3.1	-	Unzulässiger Brandbeitrag
Kein Baustoff	2.3 / 2.2 / 2.1 / 1.3 / 1.2 / 1.1	F	Kein Baustoff

(1) Abb. 1 Glossar

(2) Kritische Materialien dürfen auch mit RF2 (cr) nicht verwendet werden.

Da bei Veranstaltungen und Ausstellungen in Flucht- und Rettungswegen oftmals keine Materialisierung nach **RF1** umgesetzt werden kann, ist es möglich, nach sorgfältiger Prüfung «schwer brennbares Material» gemäss Abb.1 zu genehmigen, wenn nachfolgende Auflagen eingehalten werden:

- Bewilligung durch den Brandschutzbeauftragten der UZH (siehe Kontaktdaten)
- Verwendetes Material entspricht nach Schweizer- oder EU-Norm der Kategorie «schwer entflammbar (**RF2**)» (ausgenommen Exponate, Flyer und Give-Aways).

Die Zertifikate bzw. der Nachweis das es sich um «schwer entflammbares» bzw. RF2 Material handelt, muss

- für alle Bauteile und Gegenstände, welche betroffen sind
- unaufgefordert von allen Ausstellern spätestens am Veranstaltungstag dem Brandschutzbeauftragten der UZH vorgelegt werden können.

Beispiele für die Materialien, die unter die Kategorie "schwer entflammbar" fallen können, sind:

Standbauten, Tische, Stühle, Decken, Teppiche, Tischtücher, Roll-ups, Fahnen, Banner, andere dekorative Elemente wie Luftschlangen usw.

(Aufzählung nicht abschliessend)

Kompensatorische Massnahmen

Sollten die unter Punkt «Materialien und Zertifikate» genannten Voraussetzungen nicht eingehalten werden können oder sollte das Event gewisse Bezugsgrössen überschreiten, können oder müssen unter der Betrachtung einer Gefährdungsanalyse, sowie dem Beizug der Feuerpolizei kompensatorische Massnahmen wie beispielsweise kostenpflichtige Brandwachen gefordert werden.

Anmeldung und Durchführung

Um Probleme oder im schlimmsten Fall das Abbauen einzelner Standbauelemente oder ganzer Standbauten am Veranstaltungstag zu verhindern, wird dringend empfohlen, so früh wie möglich (z. B. nach der Reservierungsbestätigung durch den Rektoratsdienst/Eventmanagement) geplante Veranstaltungen, Ausstellungen, Events oder sonstige Anlässe, welche in den öffentlichen Zonen oder in Flucht- und

Rettungswegbereichen in den Gebäuden der UZH stattfinden, dem Brandschutzbeauftragten der UZH zu melden.

Folgende Angaben sind zwingend notwendig:

- Zeit und Ort
- Anzahl der Aussteller und Art des Events
- Massstabsgetreue Planzeichnung mit Ständen, Tischen etc.
- Verwendetes Material
- Personenzahl
- Meldung von RF2 abweichendem Material.

Jede Bewilligung zur Verwendung von Materialien und Einzelfallprüfungen erfolgt durch die UZH unter Einhaltung der gesetzlichen Grundlagen im Rahmen der Eigenverantwortung und/oder in Verbindung mit der zuständigen Behörde (z.B. Feuerpolizei, GVZ). Bewilligungen werden *ausschliesslich für das zu beurteilende zeitlich begrenzte Event* erteilt. Bewilligungen eines Events erfolgen ohne Präjudiz für zukünftige gleiche oder ähnliche Events/oder Anlässe.

Die UZH behält sich vor, zur Gewährleistung der Sicherheit jede Massnahme zu treffen, um die gesetzlichen Grundlagen durchzusetzen.

Kontakt

Für Anliegen bezüglich des Brandschutzes bei Veranstaltungen, insbesondere Auskunft bezüglich der Materialisierung, kann man sich an brandschutz@su.uzh.ch wenden. Für allgemeine Anliegen bezüglich des Brandschutzes:

Cem Yildiz

Brandschutzbeauftragter der UZH

+41 44 635 55 00

cem.yildiz@uzh.ch